



## Gefährdungen

- Durch mangelhaften Zustand der Fahrzeuge, mangelnde Eignung oder Fehlverhalten der Fahrzeugführer kann es zu Unfällen im Straßen- und Baustellenverkehr kommen.

## Allgemeines

- Fahrzeuge mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person auf betriebssicheren Zustand prüfen lassen. Regelmäßige Untersuchungen des Fahrzeuges nach StVZO durch Sachverständigen (z. B. TÜV, DEKRA) veranlassen. Mängel am Fahrzeug dem Unternehmer sofort melden.
- Im Fahrzeug nur so viele Personen befördern, wie im Fahrzeugschein angegeben und Plätze vorhanden sind.
- Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Fahrer) nur mit gültigem Personenbeförderungsschein.
- Fahrzeug muss für die Transportaufgabe geeignet sein.

- Bei Fahrerlaubnis-Inhabern der Klassen C, CE sind in 5-Jahresabständen Untersuchungen nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erforderlich.

## Schutzmaßnahmen

- Vor Antritt der Fahrt beachten:
  - Fahrzeug auf betriebssicheren Zustand kontrollieren, insbesondere Bremsen, Beleuchtung, Warneinrichtungen, Reifen. Fahrt nicht antreten, wenn Mängel vorhanden sind, die die Betriebssicherheit gefährden.
  - Vorhandensein von Warnweste, Warndreieck und Verbandkasten kontrollieren.
  - Sicherheitsgurt anlegen.
  - Auf Mitfahrer einwirken, die Sicherheitsgurte anzulegen.
  - Ladung auf der Ladefläche mit Zurrmitteln ① o. Ä. so sichern, dass sie nicht kippen, verrutschen oder herabfallen kann.
  - Zurrmittel nur an tragfähigen Zurrpunkten befestigen.
  - Zurrmittel nicht überlasten, nicht kneten, nicht über scharfe

Kanten ziehen. Beschädigte Zurrmittel aussondern.

- Zurrgurte nicht über raue Oberflächen ziehen.
- Beschlagteile, Spann- und Verbindungselemente von Gurten und Zurrmitteln nicht über Kanten führen.
- Bei Instandsetzungsarbeiten im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs Warnkleidung tragen.

## Zusätzliche Hinweise für LKW- und Anhängerbetrieb

- Bei Rückwärtsfahrt mit unzureichenden Sichtverhältnissen nach hinten einen Einweiser beauftragen. Einweiser müssen sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten.
- Beim rückwärtigen Heranfahren an Bodenvertiefungen (z. B. Gräben) Anfahrswelle auslegen.
- Ausreichenden Abstand von Gräben und Böschungen einhalten ②.
- Beim Transport gefährlicher Güter Ladung gut sichtbar kennzeichnen.

## Sicherheitsabstände von Fahrzeugen, Baumaschinen und Baugeräten bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschungen

Fahrzeuge, die die zul. Achslast nach StVZO einhalten, und Baugeräte bis 12 t Gesamtgewicht

Fahrzeuge, die die zul. Achslast nach StVZO überschreiten, und Baugeräte bei mehr als 12 t bis 40 t Gesamtgewicht

$\geq 1,00 \text{ m}$

$\geq 2,00 \text{ m}$

$\beta$  Böschungswinkel

Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen folgende Böschungswinkel nicht überschritten werden:

a) bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden .....  $\beta = 45^\circ$

b) bei steifen oder halbfesten bindigen Böden .....  $\beta = 60^\circ$

c) bei Fels .....  $\beta = 80^\circ$

②

③

Zuggabel auf Kupplungshöhe einstellen (bei stehendem Zugfahrzeug).

Zwischen den Fahrzeugen heraustreten und deutliche Zeichen geben.

Sichtkontrolle, ob Kupplung eingerastet ist. Brems- und Lichtanschlüsse herstellen. Höheneinstelleinrichtung (HEE) und Feststellbremse lösen, Unterlegkeile entfernen.

- Die Ladung seitlich nicht über die Begrenzung der Ladefläche und nach vorne nicht über das Fahrzeug hinausragen lassen. Nach hinten darf die Ladung überstehen: Bei Fahrten bis 100 km Entfernung höchstens 3 m, sonst 1,50 m. Bei mehr als 1 m Überstand die Ladung durch ein 30 x 30 cm großes hellrotes Schild oder eine Fahne kenntlich machen.

- Anhänger ordnungsgemäß mit dem Zugfahrzeug verbinden und anschließen. Beim Kupplungsvorgang nicht zwischen Fahrzeug und Anhänger aufhalten. Die für das Zugfahrzeug angegebene zulässige Anhängelast nicht überschreiten ③.

- Bei Gefälle Anhänger nicht durch „Auflaufenlassen“ kuppeln. Immer Triebfahrzeug gegen Anhänger führen.

- Zum Drücken, Schleppen, Abschleppen und Rangieren keine losen Teile, z. B. Stempel, Riegel, benutzen.

- Beim Rangieren von Anhängerfahrzeugen mit Drehschemellenkung niemals unmittelbar neben dem Fahrzeug aufhalten.

- Abgestellte mehrspurige Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegungen, maschinell angetriebene Fahrzeuge darüber hinaus gegen unbefugtes Benutzen sichern.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

#### Weitere Informationen:

Straßenverkehrsordnung – StVO  
 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO  
 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)  
 DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge  
 DGUV Regel 109-008 Fahrzeug-Instandhaltung  
 DIN 4124  
 VDI 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen